

PLA

-3

/65

Article by an MPIfG researcher

Roswitha Pioch: Soziale Gerechtigkeit in der aktuellen Sozialpolitik – auch für Frauen?
In: femina politica 9(1), 120-126 (2000). Budrich

Soziale Gerechtigkeit in der aktuellen Sozialpolitik – auch für Frauen?

Roswitha Pioch

Soziale Gerechtigkeit in aller Munde

Erinnert man sich an die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 1998, dann warb die PDS „sozial und solidarisch für eine gerechte Republik“, die Grünen/Bündnis 90 wollten „soziale Gerechtigkeit neu begründen“, den „Aufbruch für ein modernes und gerechtes Deutschland“ versprach Gerhard Schröder im Startprogramm der SPD-geführten Bundesregierung. Auch die in die Opposition gewählte CDU hatte versichert: „Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit bleiben für uns auch im 21. Jahrhundert Grundlage einer menschlichen Gesellschaft.“ Selbst die F.D.P. versprach in ihrem

Wahlprogramm: „Steuergerechtigkeit“, „Chancengerechtigkeit“, „Generationengerechtigkeit“, „soziale Gerechtigkeit“ wie auch „gesellschaftliche Gerechtigkeit“. Bei soviel versprochener Gerechtigkeit erscheint die Frage angebracht: Wie steht es um die soziale Gerechtigkeit in der aktuellen Sozialpolitik? In frauenpolitischer Sicht nimmt die Frage nach sozialer Gerechtigkeit die ökonomische und soziale Situation von Frauen in besonderem Maße in den Blick.

Zur normativen Partikularität von Gerechtigkeitsorientierungen

Doch Vorsicht ist geboten gegenüber allzu schnellen Antworten. Denn jegliche politische wie sozialwissenschaftliche Diskussion zum Thema soziale Gerechtigkeit steht vor einem Problem, nämlich dem der unausweichlichen Vieldeutigkeit dessen, was soziale Gerechtigkeit heißt. Die Tatsache, daß heutzutage alle Parteien und politischen Akteure, Männer und Frauen, soziale Gerechtigkeit als ihr programmatisches Ziel formulieren, ist kein Zeichen moralischen Opportunismus in der Politik. Sie ist Ausdruck dafür, daß in der modernen Gesellschaft Gerechtigkeitsorientierungen wie auch jegliche andere Moralvorstellungen keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen können. In frühen, traditionellen Gesellschaften wurde der gesellschaftliche Zusammenhalt durch allgemeingültige, einheitsstiftende religiöse Weltbilder hergestellt. Diese bildeten das normative Fundament der Gesellschaft. Religion war zugleich Moral. Ihre Geltung war allumfassend und galt für die Gesellschaftsmitglieder als nicht hinterfragbar. In modernen Gesellschaften sieht dies anders aus: Die religiösen Weltbilder haben sich verflüchtigt. Mit der Entwicklung der modernen Gesellschaft und ihrer Ausdifferenzierung in gesellschaftliche Teilbereiche, die nebeneinander existieren, geht der übergeordnete Standpunkt verloren, von dem vormals die Religion allgemeingültige normative Grundlagen für die Gesellschaft bereitstellen konnte. An diese Stelle rückt in der modernen Gesellschaft das Individuum, welches seine eigenen subjektiven Deutungen der Welt vornehmen kann.

Deshalb stellt sich für die Sozialwissenschaft die Aufgabe zu untersuchen, welche unterschiedlichen Deutungen von sozialer Gerechtigkeit die Individuen tatsächlich selbst vornehmen und wie kollektive Akteure im politischen Prozeß über unterschiedliche Interpretationen von sozialer Gerechtigkeit verhandeln. Dies erscheint heute dringlicher als die sozialwissenschaftliche Produktion weiterer Deutungsvarianten von Gerechtigkeit. Geht es um Fragen von Verteilungsgerechtigkeit, bietet die Sozialpolitik dafür ein besonders geeignetes Forschungsfeld. Mehr noch: ein Problem in der aktuellen sozialpolitischen Diskussion ist, daß die in den Reformvorschlägen enthaltenen, unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen zumeist unausgesprochen bleiben und deshalb nicht reflektiert werden. Die klare Sicht auf die unterschiedlichen normativen Begründungen ist aber eine Voraussetzung für die Erarbeitung tragfähiger politischer Kompromisse. Die vielfache Rede von sozialer Gerechtigkeit in allen politischen Parteien ist nicht einfach als ideologische Rede abzutun, bei der nur ein je-

0010751
Max-Planck-Institut
für Gesellschaftsforschung
Bibliothek
PLA-3/65

weiliger Akteur das vermeintlich Gute will. Vielmehr ist sie Ausdruck dafür, daß in der modernen Gesellschaft unausweichlich unterschiedliche Deutungen von sozialer Gerechtigkeit nebeneinander existieren.

Die Varianz unterschiedlicher Gerechtigkeitsorientierungen läßt sich mit einer empirischen Untersuchung der gegenwärtigen Sozialstaatsdiskussion aufzeigen. In einer in Deutschland und den Niederlanden durchgeführten Untersuchung wurden anhand von qualitativen Interviews mit Spitzenpolitikern unterschiedliche Deutungsmuster sozialer Gerechtigkeit herausgearbeitet (Pioch 2000). Diese ergeben ein Spektrum, welches sich zwischen den Polen von Marktgerechtigkeit und universeller Teilhabegerechtigkeit aufspannt. Zwischen diesen beiden äußeren Enden des Gerechtigkeitspektrums liegen die Gerechtigkeitsvorstellungen der befragten Sozialpolitiker. Die Gerechtigkeitsvorstellungen lassen sich dabei als Gerechtigkeitskonfigurationen beschreiben, die sich aus einer je spezifischen Interpretation und Verknüpfung des Reziprozitäts-, Solidar-, Subsidiaritäts- und Individualprinzips zusammensetzen. Die Gerechtigkeitsorientierungen folgen also nicht nur einem einzigen Prinzip. Die je spezifische Verknüpfung dieser Prinzipien bedingt verschiedene Gewichtungen von Erwerbsarbeit und Nicht-Erwerbsarbeit und bedingt so unterschiedliche Auswirkungen der Reformvorschläge auf die Situation von Frauen im Sozialstaat.

Gerechtigkeitsorientierungen in der aktuellen Sozialpolitik

Das Spektrum von unterschiedlichen Gerechtigkeitsorientierungen in der aktuellen Sozialpolitik läßt sich so beschreiben: Am Pol der *Marktgerechtigkeit* findet man Kurt Biedenkopfs Vorschlag einer Grundrente für alle Bürger und Bürgerinnen. Dieser Vorschlag zielt darauf, die Rentensicherung von den Arbeitsverhältnissen der ArbeitnehmerInnen zu entkoppeln. An die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung tritt eine steuerfinanzierte Grundrente. Diese Gerechtigkeitsvorstellung läßt sich typologisch als „Marktgerechtigkeit plus Solidarität“ bezeichnen. Sie zeichnet sich durch eine additive Verknüpfung des Geltungsprinzips der Marktgerechtigkeit und des Solidaritätsprinzips aus. Diese Gerechtigkeitsorientierung enthält einerseits ein Element der Vorstellung von Reziprozität zwischen Individuum und Gesellschaft, nach der das Individuum seine Eigenleistung in die Gesellschaft einbringt und die Gesellschaft im Gegenzug die unbeschränkte Anerkennung seiner Leistung gewährt. Es geht darum „eine Grundlage zu schaffen, auf der der Einzelne nun durch Einzelleistung aufbauend seine Situation entweder verbessern kann oder akzeptieren kann, was er bekommt.“ (Biedenkopf, Interview). Dazu ist eine von staatlichen Eingriffen ungestörte Tauschgerechtigkeit des Marktes vonnöten. So wird nach dem Reformvorschlag von Biedenkopf die gesetzliche Rentenversicherung abgeschafft. Zugleich aber wird das solidarische Ziel verfolgt: „Menschen im Alter vor Armut zu schützen“ (ebd.). So soll neben der privaten Altersvorsorge eine Grundrente für alle Bürger eingeführt werden. Für die Situation der Frauen bedeutet dieser Vorschlag, daß Erwerbsarbeit und

Nicht-Erwerbsarbeit im Grundsicherungsbereich der Rente gleich behandelt wird. Am Pol der Marktgerechtigkeit findet man zwei weitere Gerechtigkeitsorientierungen. Die eine nimmt vorrangig die Tauschgerechtigkeit des Marktes in gesamtgesellschaftlicher Sichtweise in den Blick, die andere betont Gerechtigkeit als Anerkennung der Leistungen des Individuums. Das Orientierungsmuster *Tauschgerechtigkeit* zeigt sich in dem Reformansatz des von Theo Waigel (CSU) geführten Finanzministeriums, die Vorstellung von *Leistungsgerechtigkeit* in der Reformpolitik der F.D.P. Beiden Gerechtigkeitsorientierungen ist gemeinsam, daß sie Marktgerechtigkeit und Sozialleistungen als ein Nullsummenspiel begreifen: Sozialleistungen gehen zu Lasten der Marktlogik bzw. einer individuellen Leistungsanerkennung.

Am Pol universeller Teilhabe ist den Deutungen sozialer Gerechtigkeit gemeinsam, daß hier nicht länger die Anerkennung der Leistungen des Einzelnen, sondern die Anerkennung seiner Anstrengungen für die Gesellschaft dominiert. So ist die Deutung sozialer Gerechtigkeit als *Arbeitsmarktgerechtigkeit* im Umfeld der SPD geleitet von einer Reziprozitätsvorstellung, nach der dem/der ArbeitnehmerIn für seinen/ihren gesellschaftlichen Wertschöpfungsbeitrag durch Erwerbsarbeit eine entsprechende Anerkennung der Gesellschaft zusteht. Diese Anerkennung der Erwerbsarbeit müssen auch SozialhilfeempfängerInnen erbringen. Sie müssen prinzipiell zur Arbeitsaufnahme bereit sein. Nach dieser Gerechtigkeitsvorstellung ist die individuelle Reziprozitätsbereitschaft der SozialleistungsempfängerInnen die Bedingung für gesellschaftliche Solidarität. Eine prinzipielle Gleichsetzung von Erwerbsarbeit und Nicht-Erwerbsarbeit wird abgelehnt.

In den sozialpolitischen Reformvorstellungen der PDS zeigt sich das Muster *egalitäre Gerechtigkeit*. Für diese Gerechtigkeitsorientierung ist eine direkte Umverteilung von oben nach unten charakteristisch. Doch auch die PDS stellt in ihrem Reformvorschlag einer Grundsicherung den Bezug einer Grundsicherung unter den Vorbehalt des Reziprozitätsgedankens: nämlich die Bereitschaft zur Erwerbsarbeit. Auch hier wird der Erwerbsarbeit ein Vorrang vor Nicht-Erwerbsarbeit eingeräumt.

In der gegenwärtigen Sozialstaatsdiskussion steht das Deutungsmuster *sozialer Gerechtigkeit* aus dem Grundsicherungsvorschlag von Andrea Fischer (Bündnis 90/Die Grünen) dem Pol universeller Teilhabe am nächsten. In dieser Gerechtigkeitsorientierung liegt eine Deutung von Reziprozität vor, die eine allgemeine Gegenleistung des Individuums für die Inanspruchnahme gesellschaftlicher Hilfeleistungen vorsieht. Allerdings richtet sich die Vorstellung darüber, welche Gegenleistungen dafür angemessen sind, nicht allein an der Erwerbsarbeit aus. Der Kreis der Teilhabeberechtigten wird über die Erwerbstätigen hinaus auf ehrenamtlich Tätige oder Kindererziehende ausgeweitet. Letztlich bleibt die Auslegung des Reziprozitätsprinzips in dieser Gerechtigkeitsvorstellung der Annahme einer Unterscheidbarkeit zwischen Reziprozitätsansprüchen erfüllenden und diesen nicht entsprechenden Tätigkeiten in der Lebensführung des einzelnen verhaftet. Teilhabe steht unter der Bedingung der Erfüllung gesellschaftlicher Reziprozitätserwartungen. Zugleich enthält die Gerechtig-

keitsvorstellung ein Moment universeller Solidarität. Diesem zufolge wird gefordert, daß der Sozialstaat an seiner unteren Grenze mit der Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen brechen muß. Deshalb wird die Einführung eines allgemeinen Grundsicherungsamtes für alle Bedürftigen unabhängig von ihrer vorherigen Erwerbsarbeit vorgesehen. In der institutionellen Aufhebung der Trennung der sozialen Sicherung von vormaligen Erwerbstätigen in den Sozialversicherungszweigen und den Sozialhilfebedürftigen im Sozialhilfebereich drückt sich eine universelle Solidaritätsvorstellung aus, welche die Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen aufzuheben versucht. In diesem Deutungsmuster liegt somit eine um das Festhalten an definierbaren und unterscheidbaren Reziprozitätsleistungen gebrochene Vorstellung von Teilhabegerechtigkeit vor.

Soziale Gerechtigkeit für Frauen

Im Hinblick auf die Situation von Frauen im Sozialstaat ist über die Frage des Verhältnisses von Erwerbsarbeit und Nicht-Erwerbsarbeit hinaus weiter danach zu fragen, welche unterschiedlichen Auffassungen darüber vorliegen, was Gerechtigkeit für Frauen heißen soll (vgl. Leitner 1998). Grundsätzlich lassen sich in der Reformdiskussion diesbezüglich zwei Pole ausmachen (Ostner 1995). In Richtung des einen Poles geht es in den Reformvorschlägen darum, Frauen zu *mehr sozioökonomischer Gleichstellung* zu verhelfen, die wegen Betreuungspflichten nicht oder weniger erwerbstätig sein können. Am anderen Pol wird unter Gerechtigkeit für Frauen die gleiche Möglichkeit verstanden, ihre *Existenz selbst zu sichern* und dabei eine Familie zu haben, was einen fast hundertprozentigen Anspruch auf soziale Dienste wie z.B. Kinderbetreuung (siehe Skandinavien) einschließt. Der gegenwärtige Rentenvorschlag der Regierungskoalition zielt mit der geplanten bedarfsorientierten Grundsicherung in Richtung des ersten Poles darauf, Frauen, die geringe Rentenansprüche haben, den Weg zum Sozialamt zu ersparen. In die gesetzliche Rentenversicherung wird eine Armutsgrenze eingezogen. Für Versicherte, die Kinder unter zehn Jahren erziehen, werden die Entgelte in der Rentenberechnung aufgewertet, so daß in Richtung des anderen Poles zumindest Teilzeitbeschäftigung für Eltern attraktiver werden soll. Inwieweit die anstehende Rentenreform weitergehend Wahlmöglichkeiten dafür schafft, daß durch Erwerbsarbeit des einen (Ehe)partners erworbenen Rentenansprüche im Sinne individueller Rentenansprüche für beide aufgeteilt werden können, bleibt abzuwarten.

In der Diskussion über soziale Gerechtigkeit in der Sozialpolitik wird es im Hinblick auf und aus Sicht von Frauen stets eine Vielzahl von Gerechtigkeitsinterpretationen geben. Auf die Allgemeingültigkeit einer Gerechtigkeitsinterpretation zu bestehen, verkennt die normativen Grundlagen der modernen Gesellschaft. Die unterschiedlichen Gerechtigkeitsdeutungen zu benennen ermöglicht, im politischen Diskurs zu bewußten politischen Kompromissen zu gelangen.

Literatur

- Leitner, Sigrid, 1998: *Frauen und Männer im Wohlfahrtsstaat: Zur strukturellen Umsetzung von Geschlechtskonstruktionen in sozialen Sicherungssystemen*. Frankfurt/M.
- Ostner, Ilona, 1995: Sozialstaatsmodelle und die Situation von Frauen. In: Fricke, Werner (Hg.): *Zukunft des Sozialstaats* (Jahrbuch Arbeit + Technik). Bonn, 57-68
- Pioch, Roswitha, 2000: *Soziale Gerechtigkeit in der Politik. Orientierungen von Politikern in Deutschland und den Niederlanden*. Frankfurt/M.
-
-